

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 32 (1940)

Heft: 12

Rubrik: Wirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kussion steht, und dass dann die Gelegenheit benützt wird, der Schweiz die Grundlage zu erkämpfen, die ihr gestattet, sich weiter zu entwickeln.

Der Bundesrat hat ein grosses Wort gesprochen, als er verkündete, dass für alle Schweizer Arbeit beschaffen werde, koste es, was es wolle. Das Volk hofft, dass der Bundesrat zur gegebenen Zeit die Kraft und den Willen zeige, dieses Versprechen einzulösen.

Wirtschaft.

Die schweizerischen Banken im Jahre 1939.

Die Schweizerische Nationalbank veröffentlicht jedes Jahr eine detaillierte Statistik über das schweizerische Bankwesen, die wertvolle Einblicke in einen der wichtigsten Teile unserer Volkswirtschaft gewährt. Von dieser Statistik werden alle dem eidgenössischen Bankwesen unterstellten Bankinstitute erfasst. Ende 1939 bestanden 7 Grossbanken, 27 Kantonalbanken, 216 Mittel- und Kleinbanken, 111 Sparkassen und 2 Verbände von landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften (Raiffeisenkassen). Insgesamt sind das 363 Bankunternehmungen. Da manche davon, namentlich die Gross- und die Kantonalbanken, noch Zweigniederlassungen, Depositenkassen und Einnehmereien haben, so ist die Zahl der Bankstellen viel grösser; sie beträgt 3224. Da die Schweiz rund 3000 Gemeinden zählt, trifft es somit im Durchschnitt ungefähr auf jede Gemeinde eine Bankstelle. Kein anderes Land dürfte derart mit Banken gesegnet sein. In den Städten und grösseren Ortschaften befinden sich mehrere, oft nur allzu viele Bankgeschäfte, während anderseits in sehr vielen Gemeinden keine Bankstellen sind.

Ueber die Entwicklung des schweizerischen Bankwesens gibt folgende Tabelle Aufschluss:

	Einbe- zahltes Kapital in Millionen Franken	Reserven in Millionen Franken	Fremde Gelder in Millionen Franken	Davon Spar- einlagen in Millionen Franken	Bilanz- summe in Millionen Franken	Rein- gewinn in Millionen Franken	Divi- dende in Millionen Franken
1906	712	206	4,917	1367	6,350	62	46
1913	1035	304	7,170	1771	9,325	74	64
1925	1391	429	12,285	3410	14,774	117	96
1930	1889	654	17,956	5517	21,530	169	132
1935	1683	589	14,862	5767	17,552	47	73
1936	1545	610	15,493	5690	18,080	82	76
1937	1514	626	15,931	5986	18,497	99	79
1938	1509	625	15,722	6232	18,297	96	78
1939	1494	626	15,196	6132	17,720	88	71

Die Ausdehnung der Banken geht vor allem hervor aus den Angaben über die fremden Gelder, d. h. die vom Publikum und der Geschäftswelt gemachten Einlagen sowie über die Bilanzsumme. Der Höhepunkt der Expansion der schweizerischen Banken wurde 1930, am Ende der Jahre der Hochkonjunktur, erreicht. Damals verfügten die Banken im ganzen über 21½ Milliarden Franken, wovon rund 18 Milliarden Franken fremde Gelder waren. Nachher wurden die Banken von der Krise scharf erfasst, und verschiedene Institute waren dem Sturm nicht gewachsen, andere mussten gestützt oder saniert werden. Die Bilanzsumme sank 1935 auf 17,6 Milliarden Franken. Seither ging die Entwicklung wieder aufwärts, die Bankeinlagen nahmen zu

bis 1937. Doch schon im Jahre 1938 bewirkten die politischen Erschütterungen, die das Herannahen des Krieges ankündigten, wieder einen Kapitalabfluss, der allerdings nicht sehr bedeutend war, bzw. bis zum Jahresende zum Teil wieder aufgeholt wurde. Im Jahre 1939 verminderten sich die fremden Gelder als Folge der Kriegereignisse um rund 500 Millionen Franken. Zum Teil war es ausländisches Kapital, das zurückgezogen wurde, aber auch aus dem Inland erfolgten Abhebungen. Das geht daraus hervor, dass die Spareinlagen, die sonst eine sehr stabile Entwicklung aufweisen, sich um rund 100 Millionen Franken verminderten.

In den 6132 Millionen Franken Spargeldern sind die Einlagen auf Spar- und Depositenheften zusammengefasst, wobei die Einlagen auf Sparheften mit 5,4 Milliarden Franken den grössten Teil ausmachen. Der Bestand an Spareinlagen ist in der Schweiz ausserordentlich gross, ebenso die Zahl der Spar- und Depositenhefte, die 4,3 Millionen beträgt (davon 3,9 Millionen Franken «Sparhefte»). Im Durchschnitt trifft es also auf jeden Einwohner ein Sparheft, doch die Verteilung ist sehr ungleichmässig, da zahlreiche Personen mehrere Hefte besitzen.

Das Grundkapital der Banken, das aus dem Aktien-, Genossenschaftsanteil- oder Dotationskapital (bei Staatsbanken) besteht, hat sich seit 1930 ständig vermindert infolge von Kapitalreduktionen, die bei Sanierungen vorgenommen wurden. Die offenen Reserven haben nach einer Verminderung in der Krise wieder eine bescheidene Erhöhung erfahren.

Neben den Spargeldern sind die Kassenobligationen der wichtigste Posten unter den Publikumseinlagen. Ende 1939 betrug der Bestand an Kassenobligationen rund 4 Milliarden Franken. Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine Abnahme von 400 Millionen Franken und gegenüber dem Höchststand von 1930 sogar eine solche von 2700 Millionen Franken. Dieser Rückgang der Obligationengelder, die gewöhnlich auf mehrere Jahre festgelegt sind zu einem bestimmten Zinsfuss, hat zur Folge, dass Verschiebungen im Zinsniveau nach oben wie nach unten sich rascher auswirken werden als früher.

Unter den Aktiven der Banken sind die Hypotheken der weitaus grösste Posten. Mit Ausnahme von 1936 hat sich der Hypothekenbestand ununterbrochen erhöht. 1939 ergab sich ein Zuwachs von 90 Millionen Franken auf total 8902 Millionen Franken. Mehr als die Hälfte des den Banken zur Verfügung stehenden Kapitals ist somit in Liegenschaften angelegt, wobei die Darlehen gegen hypothekarische Deckung noch nicht inbegriffen sind. 2,9 Milliarden Franken haben die Banken in Form von Geschäftskrediten und Darlehen in die Wirtschaft gesteckt, und 1,6 Milliarden Franken sind in Wertchriften angelegt.

Ueber die Zinsgestaltung orientieren folgende Zahlen:

Im Durchschnitt aller Banken betrug die Verzinsung für

	Spareinlagen	Depositen- und Einlagehefte	Kassenobligationen	Hypotheken
1936	3,19	2,90	3,92	4,30
1937	2,99	2,58	3,80	4,14
1938	2,64	2,48	3,64	3,87
1939	2,60	2,26	3,46	3,83

Die rückläufige Zinsentwicklung, die nach der Abwertung eingesetzt hatte, hielt somit bis 1939 an. Sie wurde jedoch gebremst durch die steigende Zinstendenz, die mit Kriegsausbruch einsetzte. Eine Erhebung Mitte 1940 hätte sicher eine beträchtliche Erhöhung der Zinssätze ergeben. Seither macht sich jedoch wieder eine rückläufige Tendenz bemerkbar.

Der Reingewinn der Banken ist abhängig vom Bruttoertrag, den Unkosten und den Verlusten. Der Bruttogewinn ist seit einem Jahrzehnt im Sinken begriffen, da die Zinsdifferenz sich teilweise reduziert hat und auch die aussergewöhnlichen Einnahmequellen (Kommissionen auf ausländischen Anleihen u. dgl.) etwas versiegt sind. Die allgemeinen Geschäftskosten sind in den Krisenjahren bei manchen Instituten ebenfalls reduziert worden. Sehr unterschiedlich waren in den letzten Jahren die ausgewiesenen Verluste und Abschreibungen. Sie betragen nach der Statistik der Nationalbank:

In Millionen Franken		In Millionen Franken	
1931	63,3	1936	65,9
1932	50,2	1937	33,9
1933	49,1	1938	28,9
1934	69,3	1939	33,8
1935	83,6		

Gegenüber den Krisenjahren sind die Abschreibungen zurückgegangen. In obigen Zahlen sind jedoch die bei Bankzusammenbrüchen entstandenen Verluste nicht inbegriffen.

Der Reingewinn verminderte sich im Jahre 1939 um 8 Millionen Franken auf 88 Millionen Franken, wovon 71 Millionen Franken als Dividende und sonstige Verzinsung des Grundkapitals verteilt und 14 Millionen Franken in die Reserven gelegt wurden.

Die Bedeutung der einzelnen Bankgruppen

ist aus folgender Tabelle ersichtlich, die den prozentualen Anteil der einzelnen Gruppen an der Bilanzsumme aller Banken angibt:

	Bilanzsumme in Mill. Fr. 1939	Bilanzsumme in Prozenten							
		1906	1913	1930	1931	1936	1937	1938	1939
Kantonalbanken	7,865	27,8	30,8	28,2	37,0*	44,3*	44,7*	44,6*	44,3*
Grossbanken	4,280	24,6	26,5	39,8	35,0	25,4	25,2	24,5	24,2
Mittel- und Klein- banken	3,571	38,1	34,1	25,0	19,9*	20,0*	19,8*	20,1*	20,2*
Raiffeisenkassen	443	—	—	1,2	1,5	2,1	2,1	2,3	2,5
Sparkassen	1,561	9,5	8,6	5,8	6,6	8,2	8,2	8,5	8,8
	17,720	100	100	100	100	100	100	100	100

* Seit 1931 sind die Hypothekenbanken unter die Kantonal- und Mittelbanken verteilt.

Die Kantonalbanken, deren Anteil bis auf rund 45 Prozent an der Bilanzsumme aller Banken gestiegen war, haben ihren Wirkungsbereich in den letzten Jahren nicht mehr weiter erhöhen können. Interessanterweise sind es die kleinsten Institute, die Spar- und die Raiffeisenkassen, die ihren Anteil in den letzten Jahren vergrössert haben.

Gruppiert man die Banken nach ihrem rechtlichen Charakter, so erhält man folgendes Bild:

	Bilanzsumme	
	in Mill. Fr.	in Prozenten
Staatsinstitute	6,820	38,5
Gemeindeinstitute	257	1,4
Genossenschaften	2,635	14,9
Banken mit gemeinwirtschaftlichem Charakter	9,712	54,8
Aktiengesellschaften	7,617	43,0
Uebrige Institute	391	2,2
Total	17,720	100

„Eigentum des Vorstandes der SPD“

40 Prozent des Bankkapitals steht demnach direkt unter öffentlichem Einfluss. Nicht inbegriffen sind dabei solche Institute, die trotz ihrer privatrechtlichen Form von der öffentlichen Hand beeinflusst werden können, wie das zum Beispiel bei der Schweizerischen Volksbank durch die Bundesbeteiligung der Fall ist. Ein ansehnlicher Teil, 15 Prozent des Bankkapitals, wird von Genossenschaften verwaltet, wobei die Genossenschaftliche Zentralbank mit einer Bilanzsumme von 140 Millionen Franken neben der Schweizerischen Volksbank im Vordergrund steht. Durch die staatlichen, kommunalen und genossenschaftlichen Bankinstitute zusammen werden 55 Prozent der den Banken anvertrauten Kapitalien verwaltet.

Arbeitsrecht.

Ablehnung der Tariflohnnachforderung. Ein organisierter auswärtiger Maurer richtete gegen seinen nichtorganisierten bernischen Arbeitgeber eine Klage auf Zahlung der Differenz zwischen dem Tariflohn und dem mit dem Arbeitgeber vereinbarten niedrigeren Lohn. Das Gewerbegericht der Stadt Bern hat jedoch diese Klage abgewiesen, mit folgender Begründung: Nach der gegenwärtig geltenden Rechtsordnung sind auf einen Gesamtarbeitsvertrag nur die Mitglieder der kontrahierenden Verbände verpflichtet. Nachträgliche Forderungen von Mehrlohndifferenzen können im Hinblick auf die zwischen den Dienstvertragsparteien getroffene Lohnvereinbarung — sofern diese nicht gegen die guten Sitten verstösst — nicht zugesprochen werden, auch wenn der vereinbarte und bezahlte Lohn unter dem ortsüblichen Ansatz blieb und die Heranziehung auswärtiger Arbeiter zu einem Untertariflohn vom Standpunkt der Wirtschaft und der Zusammenarbeit einen verwerflichen Auswuchs oder eine sog. Schmutzkonzurrenz sowohl gegenüber der Unternehmerschaft wie den Arbeitern auf dem Platze darstellt. Gehört nur eine der Dienstvertragsparteien einem kontrahierenden Verbände an (in diesem Falle der Arbeiter), so liegt allerdings in der Unterbietung ein Verstoss des Mitgliedes gegen seinen Berufsverband vor, woraus jedoch die andere (freie) Dienstvertragspartei (hier der Arbeitgeber) rechtlich nicht verantwortlich gemacht und nicht nachträglich zum ortsüblichen Lohn verpflichtet werden kann.

Lohnabzug bei fehlerhafter Arbeit, jedoch keine fristlose Entlassung. Ein ZentralheizungsMonteur wurde von seinem Arbeitgeber fristlos entlassen, weil er verschiedene Arbeiten nicht fachgemäss, wie das von einem gelernten Monteur verlangt werden muss, ausgeführt hatte. Die Firma machte geltend, dass unabsehbarer Schaden hätte entstehen können, wenn die Fehler nicht rechtzeitig entdeckt und korrigiert worden wären. Der Monteur gab die Fehler zu, machte jedoch darauf aufmerksam, dass keine Zentralheizung dem Betrieb übergeben werde vor Nachprüfung durch den Ingenieur.

Das Gewerbegericht der Stadt Bern gelangte zur Ansicht, dass das fehlerhafte Arbeiten des Klägers wohl zu einer Kündigung des Dienstverhältnisses oder zu einer Reduktion des Stundenlohnsatzes bis auf den Hilfsmonteurlohn hätte führen dürfen; es bilde jedoch nicht einen wichtigen Grund zur Nichteinhaltung der im Fabrikgesetz vorgeschriebenen 14tägigen Kündigungsfrist. Daher schulde der Arbeitgeber dem Kläger grundsätzlich die in Art. 26 des Fabrikgesetzes für solche gesetzwidrige Lösungen zum voraus festgelegte